007864/EU XXV. GP
Eingelangt am 20/12/13

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. Dezember 2013 (OR. en)

18117/13

COSDP 1156
PESC 1569
CSDP/PSDC 806
COPS 527
POLMIL 70
MAP 92
MI 1190
UD 348
PI 191
RC 50
DRS 230
IND 382
COMPET 939
ESPACE 114
RECH 612
PE-RE 16
CO EUR-PREP 52

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14605/1/12 REV 1 PESC 1195 FIN 724
Betr.:	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (nach dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) ((14605/1/2012 – 2013/2105(INI))

Die Delegationen erhalten in der Anlage die oben genannte Entschließung.

ANLAGE

P7_TA-PROV(2013)0513

Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (nach dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) ((14605/1/2012 – 2013/2105(INI))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Jahresberichts des Rates an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere betreffend die die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik betreffenden Teile (14605/1/2012),

– gestützt auf Artikel 2, 3, 21, 24 und 36 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

– gestützt auf Titel V des EUV und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2012,

– in Kenntnis der Schlussfolgerungen der Interparlamentarischen Konferenz zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vom 6. September 2013,

– in Kenntnis der Europäischen Sicherheitsstrategie mit dem Titel „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“, die vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2003 angenommen wurde, und des Berichts über ihre Umsetzung mit dem Titel „Sicherheit schaffen in einer Welt im Wandel“, der vom Europäischen Rat am 11. und 12. Dezember 2008 gebilligt wurde,

– in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vom 1. Dezember 2011 und vom 23. Juli 2012 sowie der Schlussfolgerungen des Rates zur Bündelung und gemeinsamen Nutzung militärischer Fähigkeiten vom 23. März 2012,

– in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie für Maritime Sicherheit vom 26. April 2010,

– in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen vom 27. Mai 2011 sowie der früheren Schlussfolgerungen des Rates zur Internetsicherheit,

– in Kenntnis des „Code of Conduct on Pooling and Sharing“ (Verhaltenskodex zur Bündelung und Gemeinsamen Nutzung), welchen die Verteidigungsminister der EU am 19. November 2012 angenommen haben,

– in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2013 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem wettbewerbsfähigeren und effizienteren Verteidigungs- und Sicherheitssektor“ (COM(2013)0542),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern[1],

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 12. September 2013 zu den maritimen Aspekten der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik[3] und den militärischen Strukturen der EU: aktueller Stand und künftige Perspektiven[4], vom 22. November 2012 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik[5], zu EU-Klauseln über die gegenseitige Verteidigung und Solidarität: politische und operationelle Dimensionen[6], zur Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bei klimabedingten Krisen und Naturkatastrophen[7], zu Cyber-Sicherheit und -Verteidigung[8], sowie vom 14. Dezember 2011 zu den Auswirkungen der Finanzkrise auf den Verteidigungssektor in den EU-Mitgliedstaaten[9], vom 11. Mai 2011 zu der Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon[10] und vom 23. November 2010 zur Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Akteuren und zur Entwicklung zivil-militärischer Fähigkeiten[11],

---

1 ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1.
2 ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.
3 Angenommene Texte, P7_TA(2013)0380.
4 Angenommene Texte, P7_TA(2013)0381.
5 Angenommene Texte, P7_TA(2012)0455.
6 Angenommene Texte, P7_TA(2012)0456.
7 Angenommene Texte, P7_TA(2012)0458.
8 Angenommene Texte, P7_TA(2012)0457.
9 ABL. C 168 E vom 14.6.2013, S. 9.
10 ABL. C 377 E vom 7.12.2012, S. 51.
11 ABL. C 99 E vom 3.4.2012, S. 7.

– unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 13. Juni 2013 an die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, den Rat und die Kommission zu der 2013 anstehenden Überprüfung von Organisation und Arbeitsweise des EAD[12] und auf den von der Hohen Vertreterin im Juli 2013 vorgelegten EEAS Review 2013[13],

– in Kenntnis des Berichts der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission vom 15. Oktober 2013 zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik,

– in Kenntnis des Berichts des EAD zur Überprüfung der Krisenbewältigungsverfahren der GSVP, der vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) am 18. Juni 2013 angenommen wurde,

– unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,

– gestützt auf Artikel 119 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0360/2013),

Europäische Sicherheit und Verteidigung in einer Welt im Wandel

1. weist auf die bedeutenden und laufenden Veränderungen im geopolitischen Umfeld hin, die gekennzeichnet sind von mehrdimensionalen und asymmetrischen Bedrohungen, transnationalem Terrorismus, dem Aufstieg von Schwellenländern und einer strategischen Neuausrichtung der Aufmerksamkeit der USA in Bezug auf die pazifische Region, zunehmender Armut, zunehmendem Hunger und einer gestiegenen Instabilität in den südlichen Nachbarstaaten der EU, zunehmenden Herausforderungen der maritimen Sicherheit, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und dem zunehmenden illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Herausforderungen im Bereich der Energiesicherheit sowie gravierendem Versagen des Finanzsystems und einer schwerwiegenden und dauerhaften Wirtschafts- und Finanzkrise mit wesentlichen Auswirkungen auf das BIP vieler EU-Mitgliedstaaten und folglich auf die nationalen Verteidigungshaushalte auf beiden Seiten des Atlantiks;

2. ist der Auffassung, dass eine Neubewertung und Stärkung der Rolle Europas in der Welt eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts darstellt und dass es für die Mitgliedstaaten der Union an der Zeit ist, den erforderlichen politischen Willen zu zeigen, aus der EU einen bedeutenden globalen Akteur und Sicherheitsfaktor mit strategischer Unabhängigkeit zu machen; ist der Auffassung, dass ein Umdenken seitens der Mitgliedstaaten erforderlich sind, um einen europäischen Ansatz für eine entschlossene und wirksame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu verankern;

12 Angenommene Texte, P7_TA(2013)0278.
13 http://eeas.europa.eu/library/publications/2013/3/2013_eeas_review_en.pdf

3. begrüßt daher den Beschluss des Europäischen Rates, auf dem Dezember-Gipfel 2013 eine Diskussion über Sicherheit und Verteidigung zu führen; ist der Auffassung, dass dies eine gute Gelegenheit darstellt, auf höchster politischer Ebene zu unterstreichen und der Öffentlichkeit in Europa mitzuteilen, dass das Thema Sicherheit und Verteidigung weiterhin von großer Bedeutung ist und dass die europäische Dimension aktueller denn je ist; ist der festen Überzeugung, dass die EU in der Lage sein muss, ihren Bürgerinnen und Bürgern Sicherheit zu bieten, ihre grundlegenden Werte zu propagieren und dafür einzutreten, ihren Teil der Verantwortung für den Weltfrieden zu übernehmen und eine wirksame Rolle in der Prävention und dem Management von regionalen Krisensituationen in ihrer weiteren Nachbarschaft zu spielen, indem sie zu ihrer Bewältigung beiträgt und sich selbst vor den negativen Auswirkungen dieser Krisen schützt;

4. begrüßt ebenso den Bericht der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission zur GSVP, in dem eine Reihe von Hindernissen benannt werden, denen sich die GSVP gegenübersieht; bedauert jedoch, dass darin keine weiteren konkreten Maßnahmen vorgeschlagen werden, um die Schwachstellen der GSVP zu beseitigen;

5. erwartet, dass auf dem Gipfel im Dezember wichtige Entscheidungen getroffen werden, und legt in diesem Bericht seine eigenen Empfehlungen dar, basierend auf den einschlägigen Standpunkten, die das Europäische Parlament in der jüngsten Vergangenheit eingenommen hat, und mit besonderem Augenmerk auf die laufende Debatte in Bezug auf die drei Hauptthemen (Cluster), die der Europäische Rat im Dezember 2012 ermittelt hat;

Entfaltung des Potenzials der Verträge

6. weist darauf hin, dass im Rahmen des Vertrags von Lissabon zahlreiche neue Instrumente im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) eingeführt wurden, die bislang jedoch noch keine Umsetzung fanden;

7. betont in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Schaffung einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) zwischen Mitgliedstaaten (Artikel 46 Absatz 6 EUV), der Übertragung von GSVP-Instrumenten und militärischen Planungs- und Durchführungsstäben insbesondere auf diese Gruppe von Mitgliedstaaten (Artikel 42 Absatz 5 und 44 Absatz 1 EUV) und der Einrichtung eines Anschubfonds für Vorbereitungsaktivitäten für Missionen, die nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden (Artikel 41 Absatz 3 EUV) und nicht Teil des Mechanismus ATHENA sind; fordert daher den Präsidenten des Europäischen Rates und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission auf, den Anschubfonds einzurichten; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Ausrichtung von GSVP-Angelegenheiten auf jene Bereiche der EU-Politik, die sich in vielschichtiger Weise auf Sicherheit und Verteidigung auswirken oder zur GSVP beitragen (z. B. Entwicklung und Menschenrechte, industrielle Forschung und Innovation, Binnenmarkt-, internationale Handels- und Raumfahrtpolitik und sonstige Bereiche), um jene Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich für eine weitere Stärkung der GSVP einsetzen;

8. betont die Bedeutung dieser gemeinsam beschlossenen Bestimmungen für die Entwicklung der GSVP und fordert den Europäischen Rat auf, eine ernsthafte Diskussion über deren kohärente Umsetzung zu führen; fordert den Präsidenten des Europäischen Rates, den Präsidenten der Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission auf, in diesem Prozess eine aktive Rolle einzunehmen;

Erstes Cluster: Erhöhung der Wirksamkeit, öffentlichen Wahrnehmung und Wirkung der GSVP

9. weist darauf hin, dass gemäß der Verträge das Ziel der EU in der Förderung von Frieden, ihrer Werte und des Wohlergehens ihrer Völker liegt (Artikel 3 EUV) und dass ihr Handeln auf internationaler Ebene auf die Konsolidierung und Unterstützung von Demokratie, Rechtstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte abzielen sollte sowie auf die Konfliktvorbeugung und die Stärkung der internationalen Sicherheit, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den Grundsätzen der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich jener Ziele, die sich auf die Außengrenzen beziehen (Artikel 21 EUV); ist der Überzeugung, dass die GSVP diesen Zielen gerecht wird und unterstreicht die Notwendigkeit, sie aufzufrischen;

10. betont, dass das Hauptgut der Europäischen Union im Vorhandensein zahlreicher politischer Konzepte und Instrumente besteht, welche im Rahmen des ‚umfassenden Ansatzes' kombiniert werden, und dass es möglich ist, auf allen Ebenen bessere Ergebnisse zu erzielen, wenn die GSVP in diesem Ansatz eine stärkere Berücksichtigung findet; begrüßt in diesem Zusammenhang die Überprüfung von Organisation und Arbeitsweise des EAD durch die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission im Juli 2013, in der sie Probleme bei der Koordinierung und in Bezug auf die Geschwindigkeit und Effizienz der Beschlussfassung im Bereich der GSVP anerkennt; erwartet, dass auf dem Dezember-Gipfel spezifische Beschlüsse angenommen werden und dass in der bevorstehenden Gemeinsamen Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und der Kommission über die Umsetzung des umfassenden Ansatzes eine eingehende Analyse einer weiterführenden Einbeziehung der GSVP vorgenommen wird;

11. bekräftigt seine Überzeugung, dass die EU, wenngleich Elemente der Europäischen Sicherheitsstrategie 2003, in ihrer im Jahr 2008 ergänzten Fassung, weiterhin gültig bleiben, diese Strategie überprüfen und erweitern muss, indem sie die jüngsten Entwicklungen und die neuen vielfältigen Sicherheitsherausforderungen und Risiken berücksichtigt, ihre strategischen Interessen, Ziele und Prioritäten neu bestimmt und einen größeren Fokus auf den Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger, auf den Schutz kritischer Infrastrukturen und auf ihre Nachbarschaft richtet sowie die verschiedenen regionalen und thematischen Teilstrategien miteinander verzahnt; ist der Auffassung, dass aus solch einem Vorgehen ein klarerer strategischer Rahmen für die Außenmaßnahmen der EU, eine Verbesserung der Kohärenz und gleichzeitig eine bessere Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf die Herausforderungen und Risiken, die sich ihnen in Zukunft stellen, hervorgehen wird; fordert daher den Europäischen Rat auf, eine Debatte über den angemessenen strategischen Rahmen für die Union anzustoßen und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission damit zu beauftragen, bis Ende 2014 diesbezüglich Vorschläge zu erarbeiten und eine regelmäßig zu aktualisierende nachhaltige Weiterverfolgung, wie im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Europäischen Sicherheitsstrategie festgelegt wurde, sicherzustellen;

12. fordert, dass im Zuge dieser Überarbeitung des strategischen Rahmens der Europäischen Union ein Weißbuch zum Thema Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU erarbeitet wird, und schlägt vor, dass der Europäische Rat diesen Prozess in Gang setzen könnte; fordert die EU-Mitgliedstaaten zudem dringend dazu auf, die europäische Dimension in ihren nationalen Sicherheitsstrategien, Weißbüchern sowie in ihrer Entscheidungsfindung im Bereich Verteidigung ernsthaft zu berücksichtigen; fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission dazu auf, einen gemeinsamen Rahmen zur Gestaltung nebeneinander bestehender einzelstaatlicher Nachprüfungsverfahren zu erarbeiten;

13. weist darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass die EU in der Lage ist, durch Krisenmanagementoperationen zur Konfliktverhütung, Stabilisierung und Konfliktlösung beizutragen;

14. ist der Auffassung, dass die Aufnahme einer Klausel über die gegenseitige Verteidigung und Solidarität durch die Verträge (Artikel 42 Absatz 7 EUV und Artikel 222 AEUV) das Gefühl eines gemeinsamen Schicksals unter den europäischen Bürgerinnen und Bürgern verstärken wird; erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass die Union nur im Geiste von Engagement, gegenseitigem Verständnis und echter Solidarität ihrer globalen Rolle gerecht werden und so die Sicherheit Europas und seiner Bürger erhöhen kann; würdigt daher die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) für den gemeinsamen Vorschlag zu den Vorkehrungen für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch die Union und fordert die Staats- und Regierungschefs auf, ihre Verpflichtung zu einer gegenseitigen Solidarität erneut zu bekräftigen und eine eindeutige konkret anwendbare Interpretation der beiden Klauseln zu liefern;

15. stellt mit Besorgnis fest, dass die Anzahl und Rechtzeitigkeit der GSVP-Missionen und -Operationen sowie die Entwicklung ziviler und insbesondere militärischer Mittel und Fähigkeiten für die GSVP in Anbetracht der zunehmend unsicheren und instabilen Nachbarschaft der EU nicht ausreichen; bedauert insbesondere den begrenzten Umfang der GSVP-Missionen in Verbindung mit den Krisen in Libyen und Mali und bedauert die mangelnde Flexibilität innerhalb der Entscheidungsfindungsprozesse der Union, die die wirksamen Reaktionszeiten in Katastrophenszenarien verzögerten, wie die beiden Beispiele veranschaulichen; ruft dazu auf, die Situation zu überwachen und den sich positiv auswirkenden Einsatz in Osteuropa und im Südkaukasus fortzusetzen; fordert mehr Ehrgeiz und ernsthafte Bemühungen zur Verbesserung der Gestaltung zukünftiger GSVP-Missionen und -Operationen im Rahmen einer Erfahrungsauswertung sowie die Entwicklung angemessener Ausstiegsstrategien; fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission auf, diesen Prozess zu leiten, und begrüßt diesbezüglich ihren am 15. Oktober 2013 veröffentlichten Bericht als wichtigen Schritt dazu, wie die GSVP wirksamer und proaktiver gestaltet werden kann;

16. betont die Notwendigkeit der Verbesserung der Sichtbarkeit des europäischen Krisenmanagements sowie die Eingliederung aller Bemühungen in die GSVP, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmung in Artikel 44 EUV, wonach der Rat einen Beschluss erlassen kann, mit dem die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen werden kann, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission notwendigen Fähigkeiten verfügen;

17. betont seine Besorgnis, welche aus Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit hervorgeht, dass das Potenzial des umfassenden Ansatzes für das Krisenmanagement noch nicht vollständig ausgeschöpft ist; ist der Auffassung, dass Missionen und Operationen eine stärkere Aussagekraft besitzen, wenn sie in eine regionale Strategie eingebettet werden, wie das positive Beispiel am Horn von Afrika verdeutlicht; nimmt die Vorschläge für Krisenmanagementverfahren für GSVP-Krisenmanagementoperationen zur Kenntnis, welche die Mitgliedstaaten am 18. Juni 2013 gebilligt haben;

18. fordert, dass die funktionellen Probleme ziviler GSVP-Missionen, insbesondere in Bezug auf die Entsendungsgeschwindigkeit und Personalausstattung, durch die Überarbeitung ihres rechtlichen und finanziellen Rahmens, der oftmals den Entscheidungsprozess erschwert und zu Verzögerungen führt, gelöst werden; fordert eine Aufstockung qualifizierter und politisch unabhängiger strategischer Planer, da sie im Vergleich zu der Anzahl der Missionen nicht ausreichen; fordert die Mitgliedstaaten ferner dazu auf, ein ziviles Reservekorps einzurichten, das im Bedarfsfall schnell einsatzfähig ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die kürzlich geschaffene ständige GSVP-Lagerhaltung;

19. verweist auf seine Entschließung aus dem Jahr 2001, mit der die Schaffung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps gefordert wurde; begrüßt jüngste Anstrengungen innerhalb der Kommission zur Errichtung eines Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe und innerhalb des Auswärtigen Dienstes zur Schaffung eines Expertenpools für Vermittlung, Dialog und Aussöhnung; begrüßt ebenso die Existenz und die Fortführung einer Partnerschaft zur Friedenskonsolidierung zwischen dem Auswärtigen Dienst und maßgeblichen Akteuren der Zivilgesellschaft;

20. betont die bedeutende Rolle der Vermittlung und des Dialogs bei der Vorbeugung und der friedlichen Lösung von Konflikten; würdigt die Fortschritte des EAD bei der Stärkung seiner Vermittlungskompetenz und bekräftigt seine Unterstützung für eine weitere Verbesserung der europäischen Fähigkeiten in diesem Bereich; ist der Auffassung, dass die erfolgreiche Beteiligung des Parlaments an Vermittlungsprozessen gezeigt hat, welch bedeutende Rolle die Parlamentarier bei der Unterstützung von Vermittlungs- und Dialogprozessen spielen können, und beabsichtigt, seine Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken;

21. schlägt die Einbindung von Menschrechts- und Gleichstellungsberatern in allen GSVP-Missionen vor und ruft zum Austausch bewährter Verfahren zwischen den GSVP-Missionen auf, um sicherzustellen, dass Menschenrechtsbelange umfassend berücksichtigt werden und Frauen umfassend geschützt und bei der Konfliktlösung und beim Nachkonfliktmanagement einbezogen werden; fordert den Rat und den EAD auf, weitere Schritte zur Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Aspekten bei der Personalplanung für GSVP-Maßnahmen zu unternehmen;

22. betont, dass erfolgreiche Militäroperationen eine klare Kommando- und Kontrollfunktionen benötigen; bekräftigt daher seine Forderung nach der Einrichtung eines ständigen operativen Hauptquartiers für militärische Einsätze; stellt diesbezüglich mit Bedauern mangelnde Fortschritte sowie einen starken Widerstand einiger Mitgliedstaaten fest; betont zudem, dass für eine wirksame GSVP angemessene Frühwarnmechanismen und die Unterstützung bei der Informationsgewinnung erforderlich sind; ist daher der Auffassung, dass in diesem Hauptquartier Zellen zur Informationsgewinnung, zur Abgabe frühzeitiger Warnungen und zur Lageerkennung eingerichtet werden sollten;

23. bekräftigt seine Unterstützung für eine vorläufige Lösung und verweist auf seinen Vorschlag für die Verbesserung der Stellung des derzeit aktiven Operationszentrums für das Horn von Afrika und die Unterstützung der militärischen Planung und Koordination zwischen den Akteuren vor Ort; fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission auf, solch eine Option zu entwickeln, unter Berücksichtigung der Beschränkungen in Bezug auf die derzeitige Größe und Infrastruktur des Zentrums, um die Verwendung vorhandener Ressourcen zu optimieren und die Möglichkeit der Erweiterung seines geografischen Einflussbereiches auf andere wichtige Regionen zu prüfen; ist der Auffassung, dass diese Einrichtung über rechtliche Befugnisse verfügen und unter Nutzung größenbedingter Kostenvorteile für die Beschaffungskoordination zwischen Brüssel und den Hauptquartieren der einzelnen Missionen zuständig sein sollte, um maximale Kosteneinsparungen zu erzielen;

24. weist darauf hin, dass EU-Gefechtsverbände bisher noch nie zum Einsatz kamen, und vertritt die Ansicht, dass deren Existenz mit der Zeit schwer zu rechtfertigen ist; betont, dass sie ein wichtiges Werkzeug für eine zeitnahe Zusammenstellung von Kräften, die Ausbildung und eine schnelle Reaktion darstellen; begrüßt die Entscheidung, dieses Problem auf dem Dezember-Gipfel anzusprechen; ist der Überzeugung, dass die EU über permanente Streitkräfte mit hohem Bereitschaftsgrad, mit Land-, Luft-, Marinestreitkräften, Cyber-Kräften und Spezialkräften und mit hohem Ambitionsgrad verfügen sollte; betont, dass die EU-Gefechtsverbände für alle Arten von Krisen, auch klimabedingte humanitäre Krisen, einsetzbar sein sollten; spricht sich für einen flexibleren und zielgerichteteren Ansatz aus, um die Reaktions- und Anpassungsfähigkeit in unterschiedlichen Krisensituationen zu erhöhen und die Modularität zu verbessern, um Lücken während der Anfangsphasen von GSVP-Operationen zu schließen, ohne jedoch die operative Kapazität des gesamten Gefechtsverbands zu beeinträchtigen;

25. betont, dass größere Anstrengungen unternommen werden sollten, um auf EU-Ebene Initiativen wie das Eurokorps oder die European Air Group zu integrieren;

26. bestätigt, dass das bestehende Finanzsystem nach dem Grundsatz „Übernahme der Kosten dort, wo sie anfallen“ ein ernsthaftes Problem für die GSVP darstellt und zu Verzögerungen oder gar völligen Blockaden bei der Beschlussfassung führt, insbesondere in Bezug auf den schnellen Einsatz von Gefechtsverbänden; empfiehlt, dass sich die Mitgliedstaaten auf einen EU-Finanzierungsmechanismus einigen, der auf einer Lastenverteilung für den Einsatz von Gefechtsverbänden unter EU-Flagge basiert, um ihnen somit eine realistische Zukunft zu geben; fordert zudem, dass der EAD im Interesse der Kohärenz und Wirksamkeit die Kontrolle über die Finanzinstrumente im Zusammenhang mit den von ihm geplanten und durchgeführten Krisenbewältigungsmaßnahmen erhält; erwartet, dass die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und die interessierten Mitgliedstaaten konkrete Vorschläge zu diesem Thema unterbreiten;

27. äußert zudem Bedenken, dass die Wirtschafts- und Schuldenkrise einen Einfluss auf die Bereitschaft der EU-Mitgliedstaaten haben wird, sich an GSVP-Missionen und -Operationen zu beteiligen, insbesondere an jenen mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen; fordert daher eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Mechanismus ATHENA und die Inanspruchnahme des Anschubfonds (Artikel 41 Absatz 3 EUV) zur Sicherstellung einer schnellen Finanzierung dringender Aufgaben; betont jedoch, dass dies, selbst wenn die GSVP neu aktiviert werden muss, unter Berücksichtigung der Haushaltszwänge erfolgen muss;

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, die sich aus der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit ergebenden Möglichkeiten auszuschöpfen und anzufangen, diese Vertragsbestimmung umzusetzen, um die vorherrschende „GSVP-Müdigkeit“ zu bekämpfen und die militärische Zusammenarbeit und Integration zu vertiefen; fordert den Europäischen Rat auf, klare Richtlinien für deren Umsetzung zu liefern und ersucht jene Mitgliedstaaten ein, die kein Interesse daran haben, konstruktiv zu handeln; betont, dass die Möglichkeit eines späteren Beitritts offen gelassen werden sollte, um Flexibilität zu gewährleisten und ein Europa der zwei Geschwindigkeiten zu vermeiden;

29. weist darauf hin, dass die EU ein grundlegendes Interesse an sicheren und für alle zugänglichen Weltmeeren hat, auf denen Waren ohne Behinderungen transportiert und deren Reichtum friedlich, legal und nachhaltig genutzt werden kann; betont die Notwendigkeit, eine maritime EU-Außenpolitik zu entwickeln, die darauf abzielt, wichtige Infrastruktureinrichtungen, offene Seewege und natürliche Ressourcen zu schützen und zu bewahren und die friedliche Lösung von Konflikten im Rahmen des Völkerrechts und in Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen betont; sieht der Annahme der EU-Strategie für Maritime Sicherheit, die mit den Schlussfolgerungen des Rates vom April 2010 in Einklang steht, erwartungsvoll entgegen, und fordert die Ausarbeitung eines spezifischen Umsetzungsplans; betont, dass die Integration einer sektor- und grenzübergreifenden Meeresüberwachung bereits ein sektorübergreifendes Werkzeug der integrierten Meerespolitik der EU darstellt; unterstreicht die Bedeutung einer raschen Umsetzung des Projekts zur Schaffung eines gemeinsamen Informationsraums sowie eines Brückenschlags zwischen der integrierten Meerespolitik und der GSVP, um den Informationsaustausch zwischen beiden zu verbessern;

30. unterstreicht die Notwendigkeit, die Militarisierung von Regionen wie der Arktis zu verhindern, und betont, dass Mittel der friedlichen Konfliktlösung einschließlich handelspolitischer Instrumente eingesetzt werden müssen;

31. fordert den Europäischen Rat auf, erneut die Bedeutung des Weltraums zu bekräftigen, womit die strategische Unabhängigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten sowie das Potenzial eines autonomen Zugangs zum Weltraum über die Entwicklung von Trägerraketen und Satelliten unterstrichen wird; bekräftigt die Bedeutung einer präzisen Informationsgewinnung für zivile und militärische GSVP-Missionen und -Operationen; betont insbesondere die Rolle von weltraumgestützten Systemen im Bereich der Konfliktverhütung und des Krisenmanagements für den Zeitraum vor, während und nach einer Krise; fordert die Kommission auf, eine spezifische Strategie zur Unterstützung der Entwicklung multifunktionaler Raumfahrtressourcen zu erarbeiten;

32. bekräftigt die zunehmende Bedeutung der Bewältigung von Bedrohungen der Cybersicherheit; fordert den Europäischen Rat auf, Leitlinien für die Umsetzung der Cybersicherheitsstrategie der EU zu entwickeln und konkrete Maßnahmen in Bezug auf den Schutz der Cyberinfrastruktur und zur Investition in eine Stärkung einer EU-weiten Zusammenarbeit in den Bereichen Krisenmanagementverfahren, Übungen zur Internetsicherheit sowie Aus- und Weiterbildung zu ergreifen; fordert die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission dazu auf, sicherzustellen, dass die Cybersicherheitspolitik in einer sektorübergreifenden Weise umgesetzt wird, um einen angemessenen Brückenschlag zwischen den Strategien der EU im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit sicherzustellen und ein höheres Maß an Abstimmung auf Unionsebene anzustreben;

33. fordert den Europäischen Rat auf, erneut die Bedeutung der Energieversorgung Europas und eines diversifizierten und nachhaltigen Zugangs zu Energieressourcen zu bekräftigen; weist darauf hin, dass einigen Mitgliedstaaten die Fähigkeit fehlt, ihre Energieversorgung zu diversifizieren, und ihre Verwundbarkeit daher zunimmt; befürwortet in dieser Hinsicht nachdrücklich gemeinsame Anstrengungen der Mitgliedstaaten in Krisensituationen; betont, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen in Europa einen Anstoß für die Umsetzung der Klausel über die gegenseitige Verteidigung und Solidarität geben sollte; weist ferner darauf hin, dass die Operation ATALANTA bereits eine Rolle in der Energiesicherheit einnimmt, indem Piraten bekämpft werden, die seit 2008 einige Öltanker entführt haben; ist daher der Auffassung, dass diese Aspekte Bestandteil des erforderlichen strategischen Ansatzes sein sollten; betont in diesem Zusammenhang, dass die Energieversorgung ein wesentlicher Faktor für erfolgreiche GSVP-Missionen und -Operationen ist;

34. unterstreicht die Bedeutung der Energieeffizienz insbesondere auf dem Gebiet der Verteidigung; betont insbesondere die Notwendigkeit, den Einfluss des Energieverbrauchs auf die Verteidigungshaushalte und die militärische Effektivität zu bewerten und eine umfassende Energieeffizienzstrategie für die Streitkräfte zu entwickeln;

35. unterstreicht die Notwendigkeit, dass die EU Partnerschaften weiter entwickelt und ihren Sicherheitsdialog mit den VN, regionalen Organisationen und einschlägigen Akteuren, einschließlich der Länder der Östlichen und Südlichen Nachbarschaft, vertieft;

36. betont, dass die EU weiter mit den VN, der Afrikanischen Union, der OSZE und der ASEAN zusammenarbeiten sollte, um Analysen gemeinsam zu nutzen und im Umgang mit den Herausforderungen der Umweltpolitik und des Klimawandels, einschließlich seiner Auswirkungen auf die Sicherheit, zusammenzuarbeiten; unterstreicht die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen und fordert die EU dringend dazu auf, Frühwarnkapazitäten zu entwickeln und zu verbessern;

37. fordert eine stärkere Zusammenarbeit zwischen EU- und NATO-Strukturen im Rahmen eines komplementären Ansatzes und einer engeren Koordinierung, um Doppelungen zwischen den beiden Partnern zu vermeiden und neuen Bedrohungen wirksam begegnen zu können; ist der Überzeugung, dass eine Stärkung der GSVP der kollektiven Sicherheit und den transatlantischen Verbindungen nicht schadet, sondern sie vielmehr verstärkt; vertritt die Ansicht, dass die Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten im EU-Kontext auch der NATO zugutekommt; weist auf die konstruktive Zusammenarbeit in Bezug auf die Initiative der EU zur Bündelung und gemeinsamen Nutzung und die Initiative der NATO zur intelligenten Verteidigung hin; begrüßt die Absicht der Republik Zypern, der NATO-Partnerschaft für den Frieden beizutreten, was zu einer Wende führen kann, und fordert die Türkei dringend dazu auf, eine ähnlich konstruktive Haltung einzunehmen; fordert dringend die Entwicklung eines umfassenden Rahmens für eine Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO und die Vertiefung des politischen Dialogs unter voller Achtung der Entscheidungsfindung beider Parteien;

38. ist der Auffassung, dass die EU in der Lage sein muss, eigenständig zu handeln, insbesondere in ihrer eigenen Nachbarschaft, jedoch immer im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und unter vollständiger Einhaltung des humanitären Völkerrechts;

Zweites Cluster: Intensivierung der Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten

39. äußert Bedenken, dass weitere Einschnitte in die nationalen Verteidigungshaushalte es unmöglich werden lassen, strategisch wichtige militärische Fähigkeiten aufrechtzuerhalten und zu einem unumkehrbaren Verlust von Wissen und Technologien führen werden; weist darauf hin, dass während der Operationen in Libyen und Mali die Mängel bei den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten deutlich wurden und dass die Wirtschaftskrise bestehende strukturelle Probleme weiter verschärft hat; bekräftigt jedoch erneut seine Ansicht, dass das Problem jedoch weniger finanzieller, sondern vielmehr politischer Natur ist.

40. nimmt die Vorschläge zur Kenntnis, die die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission in ihrem Bericht zur GSVP vom Oktober 2013 unterbreitet hat, insbesondere jene zur Schaffung von Anreizen für eine Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten, wozu auch steuerliche Anreize zählen; betont die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, in den vollen Genuss der Vorteile einer engeren Zusammenarbeit zu gelangen, um militärische Effizienz zu schaffen und die Entscheidung zu treffen, die knappen Ressourcen zu optimieren und besser und intelligenter einzusetzen, indem Synergien geschaffen und unnötige Verdoppelungen sowie redundante und veraltete Fähigkeiten auf abgestimmte Weise abgebaut werden;

41. begrüßt die laufende Überarbeitung des „Capability Development Plan“ (Plan zur Entwicklung der Fähigkeiten) als Grundlage für ein langfristiges gemeinsames Transformationskonzept für den Aufbau von Fähigkeiten; ist der Auffassung, dass dieses Transformationskonzept regelmäßig erörtert und seine Umsetzung wirkungsvoll gestaltet und, falls erforderlich, überarbeitet werden sollte;

42. verweist auf die Mission der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 45 EUV, in denen vorgesehen ist, dass die Agentur wichtige Aufgaben im Rahmen der Umsetzung einer dauerhaften strukturierten Zusammenarbeit, der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und Rüstung, der Entwicklung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors übernimmt, jedoch ohne finanzielle Folgen für den EU-Haushalt;

43. ist der Auffassung, dass die Bündelung und gemeinsame Nutzung militärischer Fähigkeiten – wenngleich sie kein Patentrezept ist – eine wichtige Antwort auf die Mängel der europäischen Fähigkeiten darstellt; begrüßt die fördernde Rolle der EDA und die bisher erzielten Fortschritte; ist der Auffassung, dass die Bündelung und gemeinsame Nutzung nicht lediglich für eine gemeinsame Beschaffung, sondern auch im Hinblick auf eine Integration in Betracht gezogen werden sollte, und dass sie sich auf die gemeinsame Wartung und Verwendung von Fähigkeiten erstrecken sollte;

44. fordert eine Stärkung der Rolle der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) bei der Koordinierung der Kapazitäten, um der Doppelarbeit und den parallel laufenden Programmen in den Mitgliedstaaten, die für den Steuerzahler übermäßig hohe Kosten bedeuten, entgegenzuwirken;

45. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, den Informationsaustausch über Verteidigungsplanung zu verbessern und Lösungen für die Bündelung und gemeinsame Nutzung im Einklang mit dem Verhaltenskodex über die Bündelung und Gemeinsame Nutzung in nationale Verteidigungsplanungszyklen und Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

46. betont, dass gegenseitiges Vertrauen, Transparenz und Zuverlässigkeit Schlüsselfaktoren für den Erfolg jeglicher gemeinsamen Anstrengungen im Bereich der Sicherheit und Verteidigung darstellen; ist der Überzeugung, dass die Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten in einen strategischen Ansatz eingebettet werden muss, in dem die angemessene Mischung aus den Fähigkeiten und den Zielen, für die sie verwendet werden sollen, festgelegt wird;

47. erwartet vor diesem Hintergrund, dass auf dem bevorstehenden Verteidigungsgipfel:

    a) politische und strategische Vorgaben erarbeitet werden, unter erneuter Bestätigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Entwicklung von Fähigkeiten sowie des Ambitionsgrads, welche in der Erklärung zur Verstärkung der Fähigkeiten aus dem Jahr 2008 dargelegt wurden;

    b) der Grundstein für eine wahrhaftig gemeinsame Planung gelegt wird, die von der strategischen Planung über die Beschaffung bis hin zur technologischen Entwicklung reicht, unter besonderer Berücksichtigung der mit den finanziellen Vereinbarungen und Anreizen verbundenen Herausforderungen;

    c) die Umsetzung bestehender Projekte beschleunigt wird, insbesondere jener mit Bezug auf strategische Schlüsselkomponenten, und die Vorzeigeprojekte der EDA wie Luftbetankung, Satellitenkommunikation, ferngesteuerte Luftfahrzeuge, Cyber-Verteidigung und der einheitliche europäische Luftraum politische Unterstützung erhalten;

    d) die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und die EDA damit beauftragt werden, gemeinsam mit der Kommission bis Ende 2014 neue praktische Vorschläge für die Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten vorzulegen;

    e) ein Überwachungsprozess festgelegt wird, mit dem regelmäßig die erzielten Fortschritte bewertet werden;

    f) erneut der Wert einer engeren Zusammenarbeit mit der NATO und strategischen Partnern im Bereich der Entwicklung von Fähigkeiten bekräftigt wird;

    g) die Aufnahme von Entwicklungsarbeiten für ein militärisches Planziel 2025 in Erwägung gezogen wird, welches möglicherweise durch ein industrielles Planziel ergänzt wird;

Drittes Cluster: Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie

48. begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem wettbewerbsfähigeren und effizienteren Verteidigungs- und Sicherheitssektor“, in der neue Ideen und Vorschläge dargelegt werden; unterstützt voll und ganz die Bemühungen der Kommission zur Vertiefung des Verteidigungs- und Sicherheitsbinnenmarktes und zur Entwicklung einer Industriepolitik für die Verteidigungsbranche, die im Einklang mit der Strategie Europa 2020 eine angemessene Unterstützung von KMU vorsieht, die eine Schlüsselrolle in den Bereichen Innovation und FuE, Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum spielen;

49. betont, dass die Stärkung der technologischen und industriellen Basis des Verteidigungssektors ein Ziel der Union ist, das in Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 45 EUV verankert ist; hebt hervor, dass eine solide europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis (EDTIB), die die GSVP stützen und die militärischen Fähigkeiten Europas weiter verbessern kann, während die strategische Unabhängigkeit der EU gewahrt bleibt, für eine wirksame europäische Verteidigung entscheidend ist; unterstreicht die Verbindung zwischen der Forschung, der Industrie und der Entwicklung von Fähigkeiten, die alle notwendige Elemente für das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Wettbewerbsfähigkeit, sowie für eine stärkere GSVP sind;

50. weist erneut auf die Notwendigkeit einer starken und weniger fragmentierten europäischen Verteidigungsindustrie hin, die in der Lage ist, die GSVP zu unterstützen und die strategische Unabhängigkeit der EU zu erhöhen; unterstreicht die Bedeutung von Zertifizierungs- und Standardisierungsmaßnahmen für eine Verbesserung der Interoperabilität der Streitkräfte; fordert den Europäischen Rat auf, die EDA mit der Erstellung eines Fahrplans für die Entwicklung von Industrienormen für den Verteidigungssektor zu beauftragen und die Mitgliedstaaten aufzufordern, europäische Zertifizierungsverfahren durch die gegenseitige Anerkennung von Bescheinigungen zu straffen und ihre Zertifizierungsverfahren zu harmonisieren;

51. betont, dass die Antizipation und Bewältigung des Wandels und Umstrukturierungen ein wesentlicher Bestandteil einer jeden Industriepolitik darstellen; ist daher der Auffassung, dass eine weitere Marktintegration im Verteidigungssektor mit einem aktiven sozialen Dialog und der Minderung ihrer negativen Auswirkungen auf regionale und lokale Wirtschaftsgefüge einhergehen muss, unter vollständiger Ausschöpfung der Finanzinstrumente der EU wie des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung;

52. fordert den Europäischen Rat auf, in diesen Bereichen durch eine solide Finanzierung von FuE, auch auf Unionsebene, aktiv zu werden; unterstützt die Entwicklung einer wirkungsvollen und kosteneffizienten Zusammenarbeit zwischen den Bereichen zivile Sicherheit und verteidigungsbezogene Forschung; betont jedoch die fortbestehende Notwendigkeit effizienter Ausfuhrregelungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck;

53. hebt die Notwendigkeit hervor, neue Quellen für die Finanzierung von Forschung und Innovation im Bereich der Verteidigung zu erschließen, z. B. durch Horizont 2020;

Schlussbemerkungen

54. unterstützt uneingeschränkt eine Debatte über die drei Cluster auf dem Verteidigungsgipfel im Dezember; betont, dass sie gleich wichtig sind und durch einen logischen roten Faden miteinander verknüpft sind und denselben strategischen Zielen dienen;

55. fordert den Europäischen Rat und die politischen Entscheidungsträger auf allen Ebenen in den Mitgliedstaaten der Union auf, größere Ambitionen und Mut in Bezug auf die Initiierung einer öffentlichen Debatte zu zeigen, da diese in Zeiten der wirtschaftlichen Sparmaßnahmen sogar noch wichtiger sind; betont, dass größere Investitionen erforderlich sind und die Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung ausgeweitet werden miss, und dass der kausale Zusammenhang zwischen Sicherheit und Verteidigung einerseits und Freiheit, Demokratie, Rechtstaatlichkeit und Wohlstand andererseits erläutert werden muss;

56. weist darauf hin, dass innere und äußere Sicherheit unteilbar miteinander verknüpft sind und dass ein friedliches, sicheres und stabiles Umfeld eine Voraussetzung für den Erhalt des Politik-, Wirtschafts- und Sozialmodells Europas darstellt;

57. gibt seiner festen Hoffnung Ausdruck, dass dieser Europäische Rat keine isolierte Veranstaltung darstellen, sondern der Ausgangspunkt für einen kontinuierlichen Prozess sein wird, in dem man sich auf Ebene des Europäischen Rates regelmäßig mit Sicherheits- und Verteidigungsfragen befasst; befürwortet, dass im Nachgang des Europäischen Rates ein Fahrplan mit spezifischen Zielvorgaben und Zeitachsen und einem Berichterstattungsmechanismus festgelegt wird; tritt für die mittelfristige Schaffung eines Rates der Verteidigungsminister ein, um so den Sicherheits- und Verteidigungsangelegenheiten das Gewicht zu verleihen, das sie verdienen;

58. beschließt, durch regelmäßige Sitzungen eine engere Verbindung zu den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu halten und zu stärken, um den Dialog und den Meinungsaustausch zu Sicherheits- und Verteidigungsfragen zu fördern;

59. ist der Auffassung, dass die GSVP ein Grundpfeiler der europäischen Integration ist;

o

o o

60. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der NATO, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der NATO, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem amtierenden Vorsitzenden der OSZE, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, dem Vorsitzenden der Versammlung der Afrikanischen Union und dem Generalsekretär der ASEAN zu übermitteln.